

RS OGH 1921/9/30 Os519/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1921

Norm

StPO §471

Rechtssatz

Nach § 471 StPO ist nur in dem Falle, wenn der Angeklagte einen Verteidiger oder Vertreter namhaft gemacht hat, die Vorladung des Angeklagten zur Berufungsverhandlung an den Verteidiger oder Vertreter zu richten, nicht aber in dem Falle, wenn dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wurde.

Entscheidungstexte

- Os 519/21
Entscheidungstext OGH 30.09.1921 Os 519/21
Veröff: SSt I/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0101742

Dokumentnummer

JJR_19210930_OGH0002_0000OS00519_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at